



LUDWIGSBURG

FB STADTPLANUNG UND VERMESSUNG
FB SICHERHEIT UND ORDNUNG

Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung

Richtlinien zur Sondernutzungssatzung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	Seite 3
Übergangsregelung	Seite 3
Allgemeine Grundsätze	Seite 4
Geltungsbereich	Seite 6
1. Warenauslagen	Seite 7
2. Verkaufseinrichtungen	Seite 10
3. Außenbewirtschaftung	Seite 11
3.1 Außenbewirtschaftung in den Schutzzonen I+II	Seite 12
3.2 Außenbewirtschaftung in der Schutzzone I	Seite 16
4. Veranstaltungen	Seite 16
5. Werbung/Werbeanlagen	Seite 17
5.1 Werbeschilder (Plakattafeln)	Seite 17
5.2 Werbeständer /Fahrradständer u. Ä. mit Werbung	Seite 20
5.3 Großflächenwerbung	Seite 21
5.4 Spannbandwerbung	Seite 22
5.5 Fahnenwerbung	Seite 23
5.6 Unbewegliche, dauerhafte Werbeanlagen	Seite 23
6. Werbeschriften und Werbezettel	Seite 24
7. Informationsstände	Seite 24
8. Überbauungen, Überspannungen, Überleitungen	Seite 24
9. Spielgeräte und Sammelhinweise	Seite 24
10. Musikdarbietungen	Seite 24
11. Altkleidercontainer	Seite 25
12. Spendensammlungen	Seite 25
13. Bodenbeklebung	Seite 25
14. Sonstige Sondernutzungen	Seite 26
15. Genehmigungsverfahren	Seite 26

Vorbemerkung

1. Die Konkurrenz der Städte – zumal die der Innenstädte – zeigt sich in den letzten Jahren auch in den Aspekten der Aufenthaltsqualität, Ansehnlichkeit und der gestalterischen Qualität, wobei die Visitenkarte einer Stadt in den Hauptfallstraßen anfängt. Dies setzt sich fort über die Einstiegsorte zur Innenstadt (Parkieranlagen) bis hin zu den reinen Fußgängerzonen. Diese Stadtbereiche sowie die einzelnen Stadtteilzentren sind (wieder) zum Identitätsträger der Städte und Stadtteile geworden - der großzügig gestaltete Straßen - und Platzraum lädt zur Kommunikation sowie zum Flanieren und Verweilen ein.

Gerade diese oben genannten Bewegungsräume sind in den letzten Jahren für die verschiedensten Arten von Sondernutzungen von höchstem, vor allem auch wirtschaftlichem Interesse, geworden und durch sie quantitativ- und qualitativ unter Druck geraten.

Die Notwendigkeit eines ausreichenden Maßes an Plakatierung, Werbeanlagen, Warenauslagen, Werbeständern, Verkaufseinrichtungen, Außenbewirtschaftung u. Ä. in den öffentlichen Straßen- und Platzräumen einer lebendigen Innenstadt ist unstrittig.

Diese Nutzungen drohen jedoch zu Lasten des Bewegungsraumes für den Fußgänger (und Kunden) und dessen Aufenthaltsqualität z.B. durch unrechtmäßig aufgestellte oder nicht entsprechend gestaltete Waren- und Werbeständer auf öffentlicher Straße Überhand zu nehmen. Auch bei strikter Kontrolle muss festgestellt werden, dass bereits die bisher zugelassene Anzahl an Sondernutzungen oft als Behinderung des Fußgängerverkehrs empfunden wird.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit und der Identität bildenden Einheitlichkeit des Stadtbildes müssen diese Interessenslagen untereinander abgestimmt werden, um so ein vernünftiges wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten. Die Richtlinien versuchen diesem Leitbild zu entsprechen.

2. **Für die Praxis sind die nachstehenden Arten der Sondernutzungen nach Ziffern 1-15 besonders regelungsbedürftig.**

Um für Antragsteller und Verwaltung eine einheitliche Regelung (im Sinne einer Ermessensausübung) bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei der Verteilung des oft knappen öffentlichen Straßenraumes zu gewährleisten, sind in diesen Fällen folgende Voraussetzungen zu beachten:

Übergangsregelung

Den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechende Bepflanzungen können im Rahmen einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Fortschreibung der Sondernutzungssatzung ausgetauscht werden.

Allgemeine Grundsätze

1. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Straßen ohne Gehwege muss gemäß der VwV Feuerwehrlflächen vom 17.09.2012 eine Rettungsgasse von mindestens 5 Metern für Liefer-, Einsatz- und Rettungsfahrzeuge frei bleiben. Kann im Einzelfall diese Breite von 5 Metern nicht gewährleistet werden, so ist zwingend die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich.
2. Bei allen in dieser Satzung vorgesehenen Sondernutzungsfällen ist mindestens ein Abstand von **0,50 m** vom Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzungen **keine Sichtbehinderungen** entstehen.
3. Außerhalb von Fußgängerzonen wird auf Gehwegen die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Durchgangsbreite von mindestens **1,50 m** frei bleibt. **Größere Durchgangsbreiten werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt.** Baumquartiere werden bei der Ermittlung der Durchgangsbreiten nicht mit angerechnet.
4. Werbe- und Informationsveranstaltungen (z.B. Produktwerbung, Informationsstände) werden ausschließlich im Bereich des Stadtkirchenplatzes maximal bis 20 m² und höchstens für 2 zusammenhängende Werkstage und nur einmal im Vierteljahr pro Antragsteller zugelassen.
Auf dem Rathaushof sind solche Veranstaltungen einmal pro Jahr und max. bis 100m² für höchstens 10 zusammenhängende Tage zugelassen, soweit sie im gesundheitsbezogenen, karitativen, gemeinnützigen oder im kommunalen Interesse sind.
Politischen Parteien wird abweichend davon aufgrund des Parteienprivilegs gestattet, Werbe- und Informationsveranstaltungen abzuhalten. Unmittelbar vor Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen gelten Sonderregelungen.
5. Sämtliche Sondernutzungen (Möblierung der Außenbewirtschaftung, Verkaufs- und Informationsstände, Plakatierungen, Werbeständer, Fahrradständer, etc.) müssen so gestaltet sein, dass sie das Straßen- und Stadtbild nicht verunstalten oder die beabsichtigte Gestaltung insbesondere der Ortskerne nicht beeinträchtigen. Vor allem auf Kulturdenkmale, Alleen und erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die vorhandene Straßenfläche darf nicht verändert oder mit anderen Materialien abgedeckt bzw. verändert werden.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Ausübung und der Beendigung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehen, ist die Stadt – auch Dritten gegenüber – freizustellen.
7. Eine einmal erteilte Sondernutzungserlaubnis ruht, wenn die öffentliche Fläche zeitweilig anderweitig benötigt wird, z.B. bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche wie Märkten oder Bürgerfesten.

Für die Sondernutzungen können dann Gebühren nach sonstigen Regelungen erhoben werden.

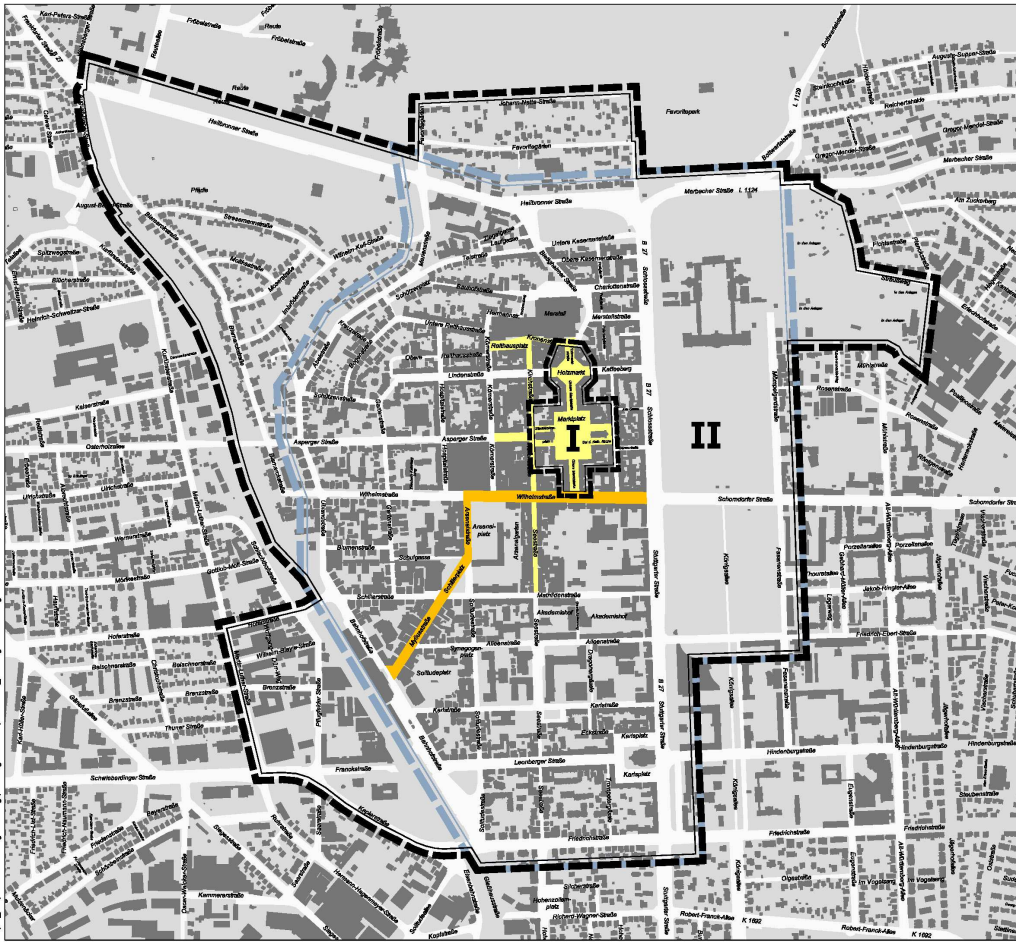
8. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraums zu befürchten sind.
9. Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung ist täglich nach Betriebsschluss, bei Bedarf auch tagsüber, von Abfall bzw. Verunreinigungen zu säubern.
10. Ausnahmen/Abweichungen von diesen Richtlinien können auf Antrag genehmigt werden, wenn sonst für den Antragssteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Grundsätze dieser Richtlinien nicht berührt werden.
11. Bilder und / oder Texte auf Werbeanlagen, Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen, die zu einer Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität führen können, sind untersagt. Die entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Hinweis:

Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften, unter anderem nach der Werbesatzung der Stadt Ludwigsburg sind zu beachten.

Der räumlich begrenzte Geltungsbereich für die Richtlinien (nachfolgend) unter Punkt 1 – 3 sowie 5.2 entspricht dem Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 16.10.2015.

Geltungsbereich



Geltungsbereich der Innenstadtzonen

für folgende Gestaltungsrichtlinien:

1. Warenauslagen
2. Verkaufseinrichtungen
3. Außenbewirtschaftung
- 5.2 Werbeständer (Kundenstopper)

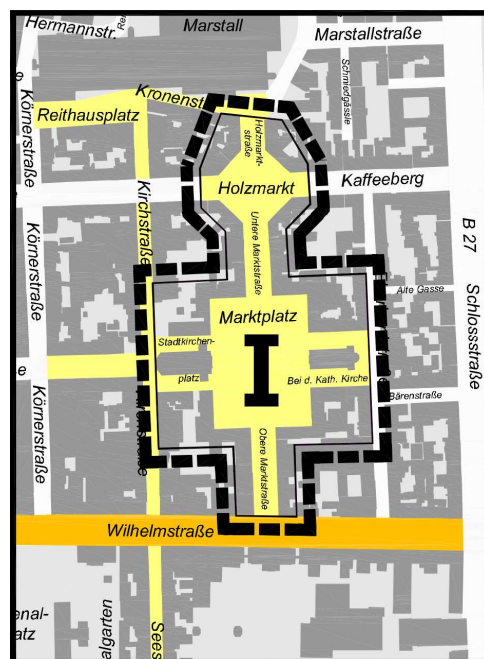
Legende:

- Geltungsbereich Bestand
- Geltungsbereich Neu
- I Schutzzone
- II Schutzzone
- Fußgängerzone
- hoch frequentierte Straßenräume (Fußgänger + motorisierter Verkehr)

Ludwigsburg, 16.10.2015



Schutzzone I + II



Schutzzone I

1. Warenauslagen

Unter Warenauslage wird das Feilbieten (ohne Straßenverkauf) von Waren vor der jeweiligen Ladenfront (max. 5.00 m; siehe § 5 der Satzung) des Ladenbetreibers auf öffentlicher Fläche verstanden. Man unterscheidet Warenauslagen, die nur zu den Ladenöffnungszeiten vor die Ladeneinheit gestellt werden dürfen (auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente wie z.B. Kleiderständer) und solche, die auf Dauer aufgestellt werden (z.B. Schaukästen und Vitrinen). Sobald die dauerhaft aufgestellten Auslagen mehr als 0,15m in den öffentlichen Straßenraum ragen, gelten sie als genehmigungspflichtig.

Als Warenauslage gelten auch Prospekte von Reisebüros sowie Zeitungs- und Zeitschriftenständer und Ähnliches.

Über eine Zulassung kann nur im Einzelfall entschieden werden, weil bei der Abwägung insbesondere die öffentlichen Belange (z.B. Verkehrsfluss, Sichtbehinderung, Gestaltung) eine bedeutsame und auch standortspezifische Rolle spielen.

Dauerhaft aufgestellte Warenauslagen (z.B. Schaukästen und Vitrinen) können auch - unter Beachtung der Werbesatzung und sonstiger baurechtlicher oder denkmalrechtlicher Vorschriften - unabhängig vom Ort der Leistung - genehmigt werden.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gelten für alle Warenauslagen:

Warenpräsentation

- Warenauslagen sollen sich in Form- und Farbgebung sowie der Menge in den öffentlichen Straßenraum einfügen und diesen nicht dominieren.
- Zur Bewahrung des Stadtbildes und einer angenehmen Einkaufssituation darf die ausgestellte Ware keinen Lagercharakter, z.B. durch Paletten annehmen. Hierzu zählen auch Sammelbehälter (Plastikkörbe, Kartons, Kisten), Transportgestelle, Container sowie sonstige provisorische Gestelle. Warentische sind nur bei Obst und Gemüse vorstellbar.
- Pro Einzelhandel sind zwei Formen der Warenauslage in einer Materialart vorstellbar. Bevorzugt werden Unterkonstruktionen in Metall, ausnahmsweise auch in Kombination mit Holz, Kunststoff und Glas. Knallige (Neon)Farben sind unzulässig.
- Um Gebäudefronten und Zugangsbereiche nicht mit Waren zu überfrachten, sind Präsentationen an Vordächern, Markisen, Fassaden, Fenstern und Türen ausgeschlossen.
- Gegenstände wie Stühle, Figuren, Eistüten u. Ä. zur Präsentation der Waren sind unzulässig. Diese würden zu einer ungewünschten Überfrachtung des öffentlichen Raumes führen. Ausnahmsweise sind 1-2 Kleiderpuppen bzw. Büsten zur Präsentation von Textilien/Kleidung zulässig. Diese dürfen nur direkt an der Fassade aufgestellt werden.

- Eine Präsentation der Waren auf dem Boden ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht (z.B. Fahrräder).

Größe

- Insgesamt kann maximal $\frac{2}{3}$ der Breite der Geschäftsfront für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus darf die Summe der aufgestellten Warenauslagen die Maximallänge von 5 m nicht überschreiten (bei Geschäftsfronten ab einer Länge von 7.50 m).
- Bei Eckgrundstücken verdoppelt sich die maximale Stellfläche (2 Straßenseiten). Aufgrund der verschiedenen räumlichen Gegebenheiten muss hier immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, inwiefern die maximale Stellfläche auch ausgeschöpft werden kann.
- Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,50 m. Abhängig von den städtebaulichen Voraussetzungen kann die Präsentation in unterschiedlicher Form erfolgen.
So sind beispielsweise im Bereich der Fußgängerzone verschiedene Arten der Aufstellung vorstellbar.
Darüber hinaus gibt es hoch frequentierte Straßenräume (Fußgänger und motorisierter Verkehr), für die eine Aufstellung der Waren vorzugsweise direkt an der Fassade zu wählen ist. Hier sind auch größere, zu verbleibende Gehwegbreiten (mindestens 2,50 m) zu berücksichtigen.
- Bei der Aufstellung der Warenauslagen sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. 1 Meter eingehalten werden.
- Um den öffentlichen Raum nicht mit Auslagen zu überfrachten, beträgt die maximale Höhe einer Warenauslage 1.50 m. Hiervon ausgenommen sind Postkartenstände und Brillenstände. Hier ist eine maximale Höhe von 1,80 m zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass dann im Gegenzug dazu die maximale Fläche nicht beansprucht werden kann.
Waren (z.B. Surfbrett), deren Art ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht, sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.

Sonnenschutz

- Eine Aufstellung von **Sonnenschirmen** oder sonstigen Überdachungen zum Schutz der Auslagen ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die vorgegebenen Richtlinien aus Punkt 3 (Außenbewirtschaftung / Sonnenschutz) berücksichtigt werden.

Bepflanzung

- Um Zugangsbereiche zu Läden gestalterisch hervorzuheben, sind zwei Pflanzgefäße direkt an der Fassade neben Eingang vorstellbar. Bei der Gestaltung sind die unter Punkt 3 (Außenbewirtschaftung / Bepflanzung) aufgeführten Empfehlungen zu beachten.

Sonstiges

- Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche (s. Punkt 2 Verkaufseinrichtungen).
- Werbung auf Windschutzeinrichtungen sowie auf Warenpräsentationen ist nicht zulässig. Hierzu gibt es auf Grundlage der Werbesatzung Alternativen. Außerdem ist auf Teppiche, Matten und liegende Werbeanlagen zu verzichten. Kleine Fußabtreter ohne Werbung sind zulässig.
- Eine Kombination des Einzelhandels mit Außenbewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen von kurzfristigen Sonderaktionen (z.B. verkaufsoffener Sonntag) vorstellbar.
Gleiches gilt für die Aufstellung von Getränk Kühlboxen, Verkaufsautomaten sowie der Zubereitung von Lebensmitteln.
- Gleiches gilt für Skulpturen, die ausnahmsweise bei kurzfristigen Aktionen / Festen aufgestellt werden dürfen.
- Der Straßenraum stellt keine erweiterte Lagerfläche für Warenauslagen dar. Aus diesem Grund sind die Warenpräsentationen außerhalb der Ladenöffnungszeiten aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

2. Verkaufseinrichtungen

Unter Verkaufseinrichtungen werden Einrichtungen im öffentlichen Straßen- und Platzraum verstanden, die zum Zwecke des Direktverkaufs von Waren aufgestellt werden (Straßenverkauf).

Verkaufseinrichtungen sind

- Verkaufswägen oder Stände mit oder ohne festen Standort für Lebensmittel aller Art (z.B. Back-, Wurst-, Fleisch- und Fischwaren, Speiseeis, Kaffee, Getränke usw.), Kunstgewerbeartikel, Textilien, Haushaltswaren u. Ä

Darunter fallen **nicht** Verkaufstände zu organisierten Märkten wie z. B. Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Pferdemarkt, Büchermarkt, Trödelmarkt, Märkte zu verkaufsoffenen Sonntagen u. Ä.

- Waren- bzw. Leistungs- und Spielautomaten (auch z.B. Musik-, Unterhaltungs- und Bildwerfergeräte).

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gelten für alle Verkaufseinrichtungen:

- Das Warenangebot von Verkaufswägen oder Ständen muss sich im Grundsatz vom Warenangebot der Ladengeschäfte abheben bzw. es ergänzen.
- Das Warenangebot kunstgewerblicher Art und ähnliches, muss aus selbst gefertigten oder handwerklichen Artikeln wie z. B. Modeschmuck, Keramik- und Töpferarbeiten, Bildern, Knüpfarbeiten und dergleichen bestehen.
- Grundsätzlich wird der Verkauf von Lebensmitteln aller Art und der Pflanzenverkauf (z.B. Schnittblumen) nur erlaubt, wenn diese Ware am Ort der Leistung aus einem angrenzenden Laden anboten wird.
- Die Verkaufseinrichtungen sollen sich durch eine zurückhaltende Form- und Farbgebung (keine grellen Farben) in den öffentlichen Raum integrieren.
- Im Bereich der Fußgängerzonen ist eine gastronomische Produktion (Imbissstände) ausschließlich an Einzeltagen anlässlich besonderer Ereignisse (z.B. verkaufsoffene Sonntage) genehmigungsfähig.

3. Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird das Herausstellen von Tischen und Stühlen und sonstigem Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel, Skulpturen, etc.) zu gastronomischer Nutzung am Ort der Leistung verstanden.

Grundsätzlich sind alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung auf den genehmigten Bereich beschränkt.

Schanktheken sind nicht zulässig.

Als Außenbewirtschaftungsfläche des Antragstellers gilt grundsätzlich die öffentliche (Fußgänger-) Verkehrsfläche zwischen den verlängerten Grundstücksgrenzen abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebrauch, insbesondere für Fußgänger.

Im Falle der Zustimmung des jeweiligen Nachbarn kann diese Außenbewirtschaftungsfläche zum Nachbarn hin vergrößert werden.

- Auf Wunsch des Antragstellers kann eine Genehmigung vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erteilt werden (entgegen der bisherigen Regelung, bei der eine Genehmigung nur vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres erteilt wurde).
Ausgenommen hiervon sind die Bereiche Marktplatz, Fußgängerzone Kirchstraße zwischen Wilhelm- und Lindenstraße, sowie Fußgängerzone Asperger Straße. In diesen Bereichen wird ab Mitte November bis Heiligabend der Weihnachtsmarkt abgehalten, so dass dort das Herausstellen von Tischen und Stühlen nicht genehmigungsfähig ist. Eine witterungsbedingte Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren ist nicht vorgesehen.
- Auch wenn keine Kundennachfrage nach Bedienung im Außenbereich besteht, müssen Tische und Stühle „aufgereiht“ stehen bleiben und dürfen nicht zusammengestellt und gestapelt werden, so dass kein Lagercharakter entsteht.
- In bestimmten Bereichen (Gesamtanlage „Marktplatz Ludwigsburg“ (Schutzzone I), gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz DSchG), und Umgebungsschutzbereiche von eingetragenen Kulturdenkmalen, gemäß § 15 DSchG) ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- Außerhalb von Fußgängerzonen (z.B. Wilhelmstraße, Myliusstraße) wird für die Außenbewirtschaftung der niedrigere Gebührenrahmen nach 3.1.2 des Gebührenverzeichnisses herangezogen.

Die Ausstattung des öffentlichen Raumes mit Mobiliar trägt wesentlich zum Charakter des Stadtbildes bei. Anspruchsloses Außenmobiliar kann das Image eines Gebäudes und des öffentlichen Raumes insgesamt negativ beeinflussen. Aus diesem Grund werden an Außenbewirtschaftungen detaillierte Anforderungen gestellt.

3.1 In Ergänzung zu § 5 Absatz 2 der Satzung gilt für alle Außenbewirtschaftungen in den Schutzzonen I + II (Geltungsbereich, Seite 6):

Mobiliar

- Für das Mobiliar sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl oder Ähnliches vorzusehen. Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind in Abstimmung mit der Stadt ausnahmsweise zulässig. Pro Gastronomiebetrieb ist das Mobiliar in gleicher Materialbeschaffenheit und Grundfarbe zu wählen.
- Um die historischen Fassaden in ihrer Wirkung nicht zu beeinträchtigen, ist nur eine lockere Aufstellung des Mobiliars zulässig.
- Bierbankgarnituren sind nur außerhalb der Schutzzone I zulässig und bleiben den klassischen Biergärten vorbehalten.
- Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist unzulässig.
- Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. 1 Meter eingehalten werden.

Sonnenschutz

- **Schirme** sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Die Aufstellung der Sonnenschirme ist auf die genehmigte Fläche zu beschränken.
- Die Gastronomiebetriebe sollen für ihre Außenbewirtschaftung jeweils einen Schirmtyp auswählen. Es ist dabei eine lockere Aufstellung der Schirme zu berücksichtigen, um geschlossene Dachflächen zu vermeiden.
- Grundsätzlich sollen sich die Sonnenschirme an einem Durchmesser bzw. einer Kantenlänge von 4,00 m orientieren. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Bereich von Plätzen möglich.
- Die Farbgebung ist einheitlich auf die Farbgebung des Mobiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Die Auswahl farbiger Schirme ist im Vorfeld mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig.
- Sonnenschirme sind generell ohne Werbung vorzusehen.

- Ampelschirme sind ausnahmsweise zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen für die Aufstellung sonstiger Schirme nicht gegeben sind. Witterungs- / Sonnenschutz durch an Schirme angehängte Bahnen ist unzulässig.
- **Zelte und zeltartige Konstruktionen** sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Festivitäten zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen sind **Pergolen** sowie **Einhausungen, Pavillons, Planen** und **Folien**.
- Für die Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen ist eine Genehmigung erforderlich. Stadtgestalterische Belange müssen hierbei berücksichtigt werden. Eventuelle Lageänderungen (z. B. durch Pächterwechsel) der Bodenhülsen sind mit der Stadt abzustimmen. Die wegfallenden Hülsen sind in jedem Fall zu entfernen und der ursprüngliche Belag wieder herzustellen.

Bepflanzung

- Schmuckpflanzkübel innerhalb der genehmigten Außenbewirtschaftungsfläche sind grundsätzlich vorstellbar, um Akzente zu setzen. Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen wirken störend und sind daher unzulässig.
- Bei der Aufstellung sowie der Größenordnung der Bepflanzung sind die unterschiedlichen städtebaulichen Voraussetzungen zu beachten. Im Bereich von Platzflächen (z.B. Marktplatz) können Einzelpflanzungen in Höhe der Erdgeschosszone aufgestellt werden. Hierbei ist auf einen Mindestabstand zwischen den Pflanzgefäßen von 1,50 m zu achten. Darüber hinaus gibt es Bereiche wie z. B. die Fußgängerzone bzw. sonstige Straßenräume, für die eine maximale Höhe der Einzelpflanzungen von 1,50 m Höhe eingehalten werden soll. Auch hier gilt ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Pflanzgefäßen. Bei den Höhenangaben sind die Pflanzgefäße bereits mit einbezogen.
- Bei der Auswahl der Pflanzgefäße ist ein einheitliches Design zu wählen. Es ist auf ein hochwertiges und optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu achten. Es sollen hochwertige Materialien wie z.B. Terracotta, Ton oder Metall in zurückhaltender Farbgebung gewählt werden. Bei der Wahl von Metallgefäßen sollen sich diese farblich an den städtischen Pflanzgefäßen orientieren.
- Die Pflanzgefäße sollten sich unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten an folgenden Größen orientieren:
 - Durchmesser/Diagonale ca. 50 cm, bei Einzelpflanzungen mit einer Höhe größer als 1,50 m (z.B. Marktplatz) sind Pflanzgefäße mit entsprechendem, größerem Durchmesser vorstellbar
 - Höhe zwischen 50 – 90 cm
 - Kantenlänge bei rechteckigen Pflanzgefäßen ca. 80 cm

- Die Bepflanzung soll sich in den öffentlichen Straßenraum einfügen und diesen nicht dominieren. Es wird die Verwendung klassischer Kübelpflanzen (wie z. B. Oleander, Lorbeer, Olive, Fuchsie) empfohlen. Auf die Verwendung von künstlichen Pflanzen ist zu verzichten.
- Aus gestalterischen Aspekten ist es sinnvoll, sich auf maximal 3 Pflanzenarten pro Gastronomiebetrieb zu verständigen. Bei der Bepflanzung ist auf deren Pflege und Erscheinungsbild zu achten.

Abgrenzung

- **Zäune** und **zaunartige Konstruktionen** (optische Abgrenzungen) sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Abgrenzungen in Form von Windschutzeinrichtungen bzw. Bepflanzungen sind nur im Ausnahmefall bei sehr hoher Verkehrsbelastung (z.B. Myliusstraße, Wilhelmstraße) zulässig. Weiterhin sind Windschutzeinrichtungen ausnahmsweise zulässig, wenn Zugluft eine Windschutzeinrichtung erforderlich macht.
- Zu angrenzenden Gastronomiebetrieben bzw. Einzelhandel sind Windschutzeinrichtungen und andere geschlossene Konstruktionen nicht zulässig.
- Windschutzeinrichtungen sollen generell transparent sowie ohne Werbung (Eigen- und Produktwerbung) ausgeführt werden. Eine maximale Höhe von 1,50 m ist hierbei einzuhalten. Eine Kombination mit Einzelpflanzungen ist vorstellbar. Hierbei sind die Vorgaben zur Bepflanzung zu berücksichtigen.
- Bei der Wahl von Bepflanzung als Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum gelten entsprechend die Vorgaben zur Bepflanzung. Die Bereiche zwischen den Einzelpflanzgefäßen können mit kleineren Pflanzungen ergänzt werden. In diesem Fall sind auch rechteckige Pflanzgefäße in einer Größenordnung von ca. 1,00 m vorstellbar.

Sonstiges

- Eigenständige **Beleuchtungen** und **Schmuckbeleuchtungselemente** sind grundsätzlich nicht zulässig und ausnahmsweise nur dann, wenn sie einem vorgegebenen Beleuchtungskonzept nicht entgegenstehen.
- **Skulpturen** sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Falle zeitlich sehr begrenzter Aktionen zulässig.
- Nicht zulässig ist **Zusatzmobiliar** in Form von Teppichen oder Kunstrasen oder ähnliches.
- **Podeste** sind nur im Ausnahmefall (vorgegeben durch die örtliche Situation) zulässig.

- **Heizstrahler** sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
- Teppiche, Matten sowie liegende Werbeanlagen sind unzulässig.
- Service-, Ausgabetheken, Warentruhen für Speisen, Getränke, Eis usw. sind unzulässig.
- Da der öffentliche Raum nicht als Lagerfläche herangezogen werden soll, sind das Mobiliar sowie die Bepflanzung während der Betriebspause (ab der Dauer von 2 Wochen) aus diesem zu entfernen.

3.2 In Ergänzung zu § 5 Absatz 2 der Satzung gilt für alle Außenbewirtschaftungen in der Schutzzone I:

- In der Schutzzone I sind unter Beachtung von teilweise denkmalpflegerischen Schutzvorschriften (Gesamtanlage „Marktplatz“ gem. § 19 Denkmalschutzgesetz) weitergehende Richtlinien zu beachten.
- Bierbank-/Biertischgarnituren sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt für Gartenmöbel (wie. z.B. Liegestühle), die insbesondere auf das Flair des barocken Gesamtensembles im Bereich des Marktplatzes störend wirken. Stehtische und Stehmöbiliar werden ergänzend sowie temporär (Anlass bezogen) zugelassen. Als alleinige Dauermöblierung sind sie nicht zulässig.
- Bei der grundsätzlich zurückhaltenden Farbgebung (einfarbig) ist ein Spektrum in dezenten, gedeckten Farben zulässig. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das jeweilige Ensemble sich in die Umgebung einfügt. Grelle Farben sind unzulässig.
- Die Farbgebung der Schirme ist einheitlich auf die Farbgebung des Möbiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig. Sonnenschirme sind generell ohne Werbung vorzusehen. Die Richtlinien für die Montage gelten entsprechend der Schutzzone II.
- Werbeaufdrucke mit Fremd- sowie Eigenwerbung sind auf den Möblierungselementen nicht zulässig.

4. Veranstaltungen

Veranstaltungen u. Ä. werden nur zugelassen, wenn sie einen herausragenden Beitrag zur Stadtbelebung und zur Attraktivitätssteigerung darstellen (Weinlauben, Modenschauen, Sportvorführungen, Autopräsentationen, und Ähnliches).

Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und sonstigen Organisationen mit sozialen Zwecken werden von der Sondernutzungsgebühr befreit. Miete, Pacht, Parkgebührenausschluss, Verwaltungsgebühren und sonstiger Kostenersatz sind grundsätzlich zu leisten.

Straßenfeste als Nachbarschaftsfeste, Hocketsen und Ähnliches ohne Gewinnerzielungsabsichten und ohne gewerblichen Charakter werden bei der Gebührenfestsetzung begünstigt, weil diese einen kommunikativen und informativen Charakter haben und auch der Kriminalprävention dienen. Deshalb wird nur eine pauschale Verwaltungsgebühr und keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

5. Werbung / Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, insbesondere Plakattafeln, Werbeschilder / Werbeständer, Kundenstopper, Fahrradständer mit Werbung, Großflächenwerbung, Schriftband- oder Spannband- oder Fahnenwerbung.

Für alle Werbeanlagen gilt:

Das Anleihen von Werbeanlagen steht dem Aufstellen grundsätzlich gleich.

5.1 Werbeschilder (Plakattafeln)

Um der Menge der Werbewünsche in Abwägung mit den öffentlichen Belangen gerecht zu werden, gilt Folgendes:

a) Grundsätzliches

- Bei politischen Wahlen richtet sich die Stückzahl der genehmigten Plakattafeln nach der Größe der Partei.
- Die Plakattafeln dürfen nicht übereinandergestellt werden; die Oberkante darf nicht höher als 2,00m über Straßenniveau sein.
- Die Plakatflächen dürfen max. 20 % Fremd- oder Sponsorenwerbung enthalten.
- Die Plakate müssen spätestens mit Ablauf des folgenden Tages nach Ende der Veranstaltung abgeräumt werden, bei Mehrfachveranstaltungsterminen spätestens mit dem Ablauf des 10. Tages nach dem ersten Veranstaltungstermin. Für die Abräumfrist bei Wahlplakatierung gelten gesonderte Regelungen.
- Im Bereich der B 27 zwischen den beiden Ortseingängen auf den Mitteltrennstreifen ist Plakatierung ausschließlich in Form von Dreiecksständern für die nachfolgend unter Punkt 1 + 2 aufgeführten Veranstaltungen zulässig.

b)

Zweck der Plakatierung	Antragsteller	Anzahl Standorte pro Veranstaltung (max. Dreierstände)	Aufstellungszeitraum (vor Anlass/ Veranstaltung/ Wahltermin max. Zeitraum)	Größe (bis max.)	Gebührenpflicht
1. Wahlen/ Bürgerentscheide					
Allgemeine Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen)	Politische Parteien, Wählervereinigungen	nach Parteiengröße 300/125/50	6 Wochen	DIN A 0	keine
Kommunalwahlen, Bürgerentscheide u.Ä.	Politische Parteien, Wählervereinigungen, Verbände, Kandidaten u. Ä.	max. 200 pro Partei/Wählervereinigung, Kandidat etc.	6 Wochen	DIN A 0	keine
2. Veranstaltungen/ Anlässe					
Ankündigung für politische Veranstaltungen (z. B. Podiumsdiskussionen)	Politische Parteien, Wählervereinigungen, Verbände u. Ä.	50	15 Tage	DIN A 0	keine
Mit gemeinnützigem, sozialem, kulturellem, kirchlichem oder sportlichem Charakter oder sonstigem öffentlichen Interesse s.o.	örtliche nichtgewerbliche Vereine	30	15 Tage	DIN A 0	gebührenpflichtig 1 Veranstaltung pro Jahr gebührenfrei
	Örtliche politische Parteien, Wählervereinigungen, Verbände u. Ä.	30	15 Tage	DIN A 0	keine
	Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem, oder sportlichem Charakter, städtischen Einrichtungen u. Gesellschaften, Behörden u. Ä.	30	15 Tage	DIN A 0	gebührenpflichtig, wenn überwiegend kommerzielle Veranstaltungen; i. Ü. 1 Veranstaltung pro Jahr gebührenfrei
3. sonstige Veranstaltungen/ Anlässe					
Gewerbliche Veranstaltungen		30	10 Tage	DIN A 0	gebührenpflichtig
Gemeinsame Firmenpräsentationen (Messen - auch „Hausmessen“), Ausstellungen mit mind. fünf eigenständigen örtlichen Unternehmen	Unternehmen, Werbegemeinschaften, Handels- u. Gewerbevereine,	50	10 Tage	DIN A 0	gebührenpflichtig
Einzelveranstaltungen bei besonderem Anlass, z.B. Geschäftseröffnung, -jubiläum (ab 10 Jahre),		30	10 Tage	DIN A 0	gebührenpflichtig
Multimediaveranstaltungen (z.B. für Dia, Film)		10	10 Tage	DIN A 0	gebührenpflichtig
Warenbörsen (z.B. Flohmärkte, Spielzeug)		10	6 Tage	DIN A 1	gebührenpflichtig
Zirkusgastspiel	Zirkus, Schausteller	50	10 Tage	1 m ²	gebührenpflichtig

c) Zonen/ Bereiche in denen keine Werbung zulässig ist

- Im Fußgängerzonenbereich, dies bedeutet auch Rathaushof, Oberfläche Solitude-Platz, Arsenalgarten u. dergleichen)
- In der Myliusstraße, Arsenalstraße und Schillerplatz; Körnerstraße, Schillerstraße, Alleenstraße
- In der Wilhelmstraße zwischen Sternkreuzung und Hospitalstraße
- In der Schorndorfer Straße zwischen Fasanen-/Mömpelgardstraße und Sternkreuzung
- Im Umfeld des Rathaushofes und des Akademiehofes
- In Grünanlagen (Bepflanzung mit Blumen und Gehölze u. a.) und in Grünstreifen, die seitlich an Straßen angrenzen (z. B. Allee entlang der B 27)
- Entlang denkmalgeschützten Alleen (z. B. Alleen zwischen Friedrichstraße und Marbacher Straße)
- An öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, Denkmälern und Kirchen (z.B. Trophäensteine am Arsenalplatz)

Diese Regelung gilt auch für die politische Werbung. Davon ausgenommen ist lediglich die Werbung entlang der B 27 zwischen Friedrich- und Friedrich-Ebert-Straße.

Unmittelbar vor Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen (sechs Wochen vorher) ist das Plakatieren als Gemeingebrauch anzusehen, so dass es weder einer Ausnahme- noch einer Sondernutzungsgenehmigung bedarf. Voraussetzung ist dabei, dass Art, Umfang und Ausmaß der Plakate keine unverhältnismäßigen Störungen im Verkehrsablauf bewirken.

d) um die Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes zu verhindern, wird das Plakatieren nicht genehmigt:

- Für Produktwerbung (die hierfür mögliche Werbung an Großflächentafeln und Werbesäulen und sonstigen elektronischen Anlagen wird gesondert geregelt).
- Unmittelbar an Bäumen (ausgenommen Dreieckständer)
- An und um Fahnenmasten
- An Lichtmasten mit Berankungsgittern (z. B. in der Frankfurter Straße)
- An Verkehrseinrichtungen und –zeichen
- An Wartehäuschen der Bushaltestellen
- An Streugutbehältern
- An Steuergeräten für Lichtsignalanlagen
- Innerhalb von Straßenkreuzungen und – Einmündungen, sowie 10 m vor und nach der Einmündung
- An Brücken über Fahrbahnen
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen

5.2 Werbeständer (Kundenstopper) / Fahrradständer u. Ä. mit Werbung

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Hinweisschilder, Klapp- bzw. Menütafeln, Werbefahnen usw.), welche der Geschäfts- sowie Produktwerbung dienen. Die Ballung der Werbeständer auf öffentlicher Fläche führt zur Verunstaltung des öffentlichen Raumes.

5.2.1 In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für alle Werbeständer in den Schutzzonen I + II:

- Im Bereich der Schutzzonen I + II werden Genehmigungen für Werbeständer (Kundenstopper) bis max. DIN A 1- ausschließlich im Zusammenhang mit einer gastronomischen Nutzung (ausschließlich für das Speise- und Getränkeangebot) innerhalb der genehmigten Fläche erteilt.
- Hierzu zählen keine Schnellimbissbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Imbissangeboten (z.B. Bäckerei, Metzgerei).
- Die Werbeständer sollen als typische Menütafeln – sprich schwarze Tafeln mit Kreidebeschriftung – aufgestellt werden.
- Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer (Kundenstopper) zulässig
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer (Kundenstopper) sind ebenso wie Fahrradständer mit Werbung unzulässig.
- Weitere Werbeständer sind auch als erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zulässig.

5.2.2 In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für alle Werbeständer außerhalb der Schutzzonen I + II:

- Genehmigungen für Werbeständer (Kundenstopper bis max. DIN A1) und Fahrradständer u. Ä. mit Werbung werden außerhalb der vorgenannten Zonen I + II nur **an der Stätte der Leistung** (z.B. vor einem festen oder mobilen Geschäftslokal bzw. Einzelhandel), nicht in Grünanlagen sowie an Bäumen und Denkmälern erteilt.
- Ungeachtet dessen ist ein ungehinderter Fußgängerverkehr zu gewährleisten. Weitere Werbeanlagen im öffentlichen Straßentraum wie z. B. Flying Banner sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Es wird max. 1 Werbe- oder Fahrradständer u. Ä. mit Werbung pro Betrieb und Straßenseite genehmigt. Bei der Berechnung wird die Ansichtsfläche nur einmal zugrunde gelegt, auch wenn die Werbung doppelseitig angebracht ist.

- Fahrradständer u. Ä. ohne Werbung sind erlaubnis- und gebührenfrei. Die Aufstellung ist möglich, soweit die Verkehrssicherheit durch die abgestellten Fahrräder nicht gefährdet ist.

Bahnhof/ZOB: Im Bereich des Bahnhofs/ZOB werden aufgrund der teilweise beengten Verhältnisse bei gleichzeitig erhöhtem Fußgängerverkehr Genehmigungen nur in Ausnahmefällen erteilt.

Hinweis zum Marktplatz:

Die Arkaden sind private Flächen; das Gehrecht der Stadt ist jedoch einzuhalten.

Allgemeiner Hinweis:

Für Einzelhandel und Gastronomiebetriebe in 2. Reihe, in Passagen oder außerhalb der Erdgeschosszone soll die Möglichkeit angeboten werden, auf einer „Passagenstele“ auf ihren Standort hinzuweisen. Standort und Gestaltung der Stele sind mit der Stadt abzustimmen.

5.3 Großflächenwerbung (Großplakat-, Anschlag- und elektrische Werbetafeln)

Großflächenwerbung ist Werbung auf Tafeln größer als DIN A 0, max. aber 3,50 m x 2,50 m, für die eine baurechtliche Genehmigung (ausgenommen bei Wahlen) erforderlich ist, sofern diese nicht nur vorübergehend (max. 3 Monate) angebracht oder aufgestellt werden.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für Großflächenwerbung:

- Großflächenwerbung wird nur für Messen und Veranstaltungen von historischer, kultureller, sportlicher, stadthistorischer, gesellschaftlicher Bedeutung, z. B. Pferdemarkt, Venezianische Messe, Ludwigsburger Schlossfestspiele u. Ä. und anlässlich von allgemeinen Wahlen nur an geeigneten und von der Verwaltung vorgegebenen Standorten zugelassen.
- Ausgenommen hiervon sind Großflächentafeln, für die ein Ausschließlichkeitsvertrag abgeschlossen wurde und solche, die an den Stadteingängen zu städtischen Werbezwecken dauerhaft angebracht sind, bis zu einer Größe von 3 m x 4 m.
- Großflächenwerbung an Bauzäunen und Baugerüsten kann auf öffentlicher Fläche zugelassen werden, sofern dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, wie z. B. ein Ausschließlichkeitsvertrag der Stadt zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum mit einem bestimmten Vertragspartner.

5.4 Spannbandwerbung

Darunter werden Schriftbänder verstanden, die vorübergehend an oder über dem öffentlichen Straßenraum zu Werbezwecken oder Hinweiszwecken gespannt werden.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für Spannbandwerbung:

- Sie wird jeweils beidseitig nur an den nach genannten baulichen Anlagen zugelassen:
 1. Tunneleingänge an der B27/Kreuzung/Stern
 2. Tunneleingänge an der Friedrichstraße
 3. Fußgängerbrücke über die Friedrichstraße : Höhe Königsallee
 4. Fußgängerbrücken über die Marbacher Straße : Höhe Favoritepark („Schöchle - Brücke“) und Holzbrücke östlich Hausnummer 120.
- An diesen fünf Standorten werden für Zwecke der Verkehrserziehung (z.B. Straßenverkehrswacht) und gemeinnützige Zwecke (z.B. DRK-Blutspendeaktionen) Spannbandwerbung vorrangig an mindestens einer Seite der baulichen Anlage zugelassen.
- Darüber hinaus kann an diesen fünf Standorten Spannbandwerbung **nur für herausragende Großveranstaltungen in Ludwigsburg** (insbesondere der Ludwigsburger Schlossfestspiele, der Blühenden Barock GmbH und Sportveranstaltungen) zugelassen werden.
- Für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter ist Spannbandwerbung nicht zugelassen.
- Ausnahmsweise ist Spannbandwerbung im gesamten Stadtgebiet zulässig:
 1. für Orts typische Stadtteilfeste (z.B. Eglosheimer Kelterplatzfest, Dorffest Pflugfelden u. Ä.) direkt vor Ort an der Stätte der Leistung/Veranstaltung
 2. für Zwecke der Verkehrserziehung und Gemeinnützigkeit
 3. für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter zu besonderen Anlässen (z.B. Einweihungen, runde Jubiläen ab 10 Jahre), nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung und für höchstens 2 Wochen

5.5 Fahnenwerbung

Darunter sind Anlagen zu verstehen, die vorübergehend an oder über dem öffentlichen Verkehrsraum vorrangig zu Hinweiszwecken, dauerhaft oder beweglich befestigt, an einem Masten/Stange aufgehängt werden, z.B. Hissfahnen in Quer- und Hochformat, Bannerfahnen, Hängefahnen.

In Ergänzung zu § 5 Absatz 1 der Satzung gilt für Fahnenwerbung:

- Die Fahnenwerbung wird grundsätzlich nur für **kulturelle, sportliche und kirchliche Veranstaltungen** und mit herausgehobener Bedeutung für **Ludwigsburg** zugelassen. Dies sind insbesondere Veranstaltungen der Ludwigsburger Schlossfestspiele und der Blühenden Barock GmbH u. Ä.
- In zeitlich und räumlich begrenzten Einzelfällen ist die Fahnenwerbung für gewerbliche und kommerzielle Anlässe, wie z. B. Sonderveranstaltungen, Jubiläen von **örtlichen** Firmen und für gemeinsame Aktionen von Straßenanliegern (z.B. Seestraße, Eberhardstraße) direkt vor Ort an der Stätte der Leistung zuzulassen.
- Sonstige Fahnenwerbung auf öffentlichen Straßengrund ist nicht zugelassen.
- Die Fahnenwerbung (Fahnenanlage) darf bis zu 20 % der Ansichtsfläche durch gewerbliche oder kommerzielle z.B. Sponsorenwerbung belegt werden.

Die Dauer der Erlaubnis wird auf maximal einen Monat am Stück begrenzt. Innerhalb eines Jahres werden insgesamt jedoch höchstens 3 Monate genehmigt. Sonstige Sondernutzungen an und um Fahnenmasten sind nicht zugelassen.

5.6 Unbewegliche, dauerhafte Werbeanlagen

Darunter sind zu verstehen: z. B. Stechschilder, Kasten- und Einzelbuchstabenwerbeanlagen u. Ä., beispielsweise für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Markisen und Vordächer, etc. **mit Werbung**.

Nach geltender Rechtsprechung gehören **Firmenschilder ohne Werbung** (z.B. „Mödehaus xy“), die nicht weiter als 0,30 m in den öffentlichen Straßenraum ragen, zum gebührenfreien Anlieger- und damit zum Gemeingebrauch.

Hinweis:

Die Kostenpflichtigkeit dieser Art der Sondernutzung steht in Relation zum Tenor der Werbesatzung: z. B. große, selbstleuchtende, in den Luftraum ragende Stechschildkästen sind in der Sondernutzungsbeanspruchung höher einzustufen als nicht leuchtende, an der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben (vergleiche **Anlage 2**: Gebührenverzeichnis Ziff. 5.2).

6. Werbeschriften und Werbezetteln

Darunter ist zu verstehen: das Verteilen von Werbeschriften und Werbezetteln zu kommerziellen Zwecken u. Ä.

Das Verteilen ist

- nur einmalig bei Neu- oder Wiedereröffnungen von gewerblichen Unternehmen aus Ludwigsburg
- jeweils nur für max. 3 Tage
- pro gewerbliches Unternehmen max. 2x pro Jahr
- höchstens 1 Unternehmen pro Tag
- nur in den Fußgängerzonen
- nicht an Sonntagen und Feiertagen erlaubt.

Das Anbringen an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

7. Informationsstände

Für alle Informationsstände sind Musikdarbietungen jeglicher Art (einschließlich das Aufstellen von CD-Spielern u. Ä.) nicht zugelassen. (**S. a. Allgemeine Grundsätze Seite 3, Nr. 4**)

8. Überbauungen, Überspannung, Überleitungen

Hinweis: Bei Über-, Unterbauungen wie z. B. Vordächern, Lichtschächten, Treppen u.a., die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, liegt ein Anliegergebrauch d.h. ein gebührenfreier Gemeingebrauch vor, wenn und soweit die Inanspruchnahme der Straße durch Bauteile im Sinne eines **Angewiesenseins** für die Grundstücksnutzung erforderlich ist. Dieser Gebrauch wird ggf. durch einen privatrechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.

Für öffentliche Telekommunikations-/Informationsstationen u. Ä. wird die Gebührenehöhe nach dem jeweiligen Standort der Einrichtung bemessen.

9. Spielgeräte und Sammelhinweise

Spielgeräte für Kinder mit und ohne Geldeinwurf und amtl. Hinweisschilder nach der Straßenverkehrsordnung (z.B. Sammelhinweise in Gewerbe- und Industriegebiete) werden zugelassen, sind gebührenfrei, bedürfen ggf. aber einer Baugenehmigung.

Sonstige Hinweisschilder werden nicht zugelassen.

10. Musikdarbietungen (außerhalb von Veranstaltungen)

Straßenmusik kann für die Innenstadt eine Bereicherung sein, doch muss für die dort wohnende und arbeitende Bevölkerung Verständnis aufgebracht werden, wenn sich diese durch ununterbrochenes Musizieren gestört fühlen.

Aus diesem Grund werden nachstehende „Spielregeln“ aufgestellt, welche für einen Interessenausgleich sorgen sollen.

1. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

montags bis samstags:	10.00-12.00 Uhr
	14.00-19.00 Uhr

Vom Beginn einer vollen Stunde gerechnet, dürfen die Darbietungen nicht länger als 30 Minuten dauern. Auch wenn nicht zur vollen Stunde, sondern erst später begonnen wird, sind die Darbietungen spätestens 30 Minuten vor der nächsten vollen Stunde zu beenden.

2. Lautstarke Instrumente sowie Tonbänder, Plattenspieler, Tonverstärker etc. dürfen nicht verwendet werden.
3. Die Standorte sind nach jeweils 30 Minuten zu wechseln.

11. Altkleidercontainer

Das Aufstellen von Altkleider- und Schuhcontainern auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen ist keine genehmigungsfähige Sondernutzung im Sinne der Satzung. Dasselbe gilt auch für das Aufstellen von o.g. Containern, die unmittelbar an die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen grenzen und deren Andienung ausschließlich über die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen möglich ist. Eingehende Anträge sind abzulehnen. Auf den genannten Flächen aufgestellte Container sind vom Aufsteller / Eigentümer umgehend zu entfernen.

12. Spendensammlungen

Darunter ist das Sammeln für den wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zu verstehen. Sie dürfen nur von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen durchgeführt werden, sowie von Einzelpersonen, die einen Nachweis erbringen können, wohin die Überweisung getätigt wurde. Es darf maximal ein Tag mit 3 Behältern gesammelt werden. Das Verkaufen von Waren und die Benutzung von Lautsprechern aller Art sind nicht gestattet. Das Sammeln von Spenden ist begrenzt auf die Fußgängerzone, sofern der dortige Fußgängerverkehr nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

13. Bodenbeklebung

Die Werbung im öffentlichen Straßenraum mittels Bodenkleber ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Zudem ist Bodenbeklebung ausschließlich in Ausnahmefällen analog 5.3 Großflächenwerbung (z. B. Veranstaltungen von historischer, kultureller, sportlicher, stadtgeschichtlicher, gesellschaftlicher Bedeutung) genehmigungsfähig. Bodenbeklebung wird bei Einzelbetrieben (kommerzielle Werbung) nicht zugelassen.

14. Sonstige Sondernutzungen

Hierzu gehören alle nicht unter vorstehende Ziffern fallenden Sondernutzungen.

Das Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum überwiegend oder ausschließlich zu Werbezwecken ist nicht erlaubt.

Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung wird jeweils im Einzelfall entschieden.

15. Genehmigungsverfahren

Ein Antrag auf Genehmigung wird bei Einzelhandels- /Dienstleistungsbetrieben sowie Außengastronomiebetrieben erforderlich.

Der Antrag ist beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32) zu stellen.
Folgende Unterlagen sind hierzu erforderlich:

1. Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche
2. Auflistung vorgesehener Gestaltungselemente
3. Ggf. Fotos und Zeichnungen der Elemente

Im Rahmen einer verwaltungsinternen Abstimmung zwischen dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32), dem Bereich Wirtschaftsförderung des Referats für nachhaltige Stadtentwicklung (R05), dem Bürgerbüro Bauen (FB 60), dem Fachbereich Stadtplanung und Vermessung (FB 61) sowie bei Bedarf dem Fachbereich Tiefbau und Grünflächen (FB 67) wird über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entschieden.

Die Genehmigung wird durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung erteilt.

Ludwigsburg, den 16.12.2015

Werner Spec
Oberbürgermeister